

einer Affektentgleisung vermindert zurechnungsfähig handelnde Angeklagte mehrere Motivkomponenten bewußtseins- und willensmäßig verarbeiten konnte bzw. überhaupt zu weiteren zielgerichteten Überlegungen und Handlungen fähig war. Dem bisherigen Ergebnis der Begutachtung folgend, geriet der Angeklagte ausschließlich unter dem Aspekt des Enttäuschungserlebens auf sexuellem Gebiet und der Verärgerung darüber in einen schweren psychischen Ausnahmezustand, der seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit so erheblich verminderte, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB vorliegen.

Es wird daher zu prüfen sein, ob der Angeklagte trotz dieses Zustands — auf sein ursprüngliches Vorhaben, sich persönlich zu bereichern, zurückkommend — zu derartigen, bewußten Denkvollzügen in der Lage war. Rubinstein (Grundlagen der allgemeinen Psychologie, Berlin 1961, S. 695) legt dar, daß ein Motiv in dem Maße bewußt zur Auslösung einer bestimmten Handlung führt, wie der Mensch die Umstände berücksichtigt, abschätzt und abwägt, in denen er sich befindet, und sich seines Ziels bewußt wird. Es ist fraglich und daher vom Gutachter zu beurteilen, ob der Angeklagte derartige, auch auf seinen persönlichen Vorteil zielgerichtete Überlegungen anstellen konnte. Sollte dies vom Gutachter infolge des von ihm beschriebenen Zustands erheblich verminderter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verneint werden, so ist an der Beurteilung festzuhalten, daß das Handeln des Angeklagten als aus niedrigen Beweggründen begangen zu werten ist. Wenn vom Sachverständigen die Richtigkeit der Feststellung des Stadtgerichts, der Angeklagte habe auch aus Habgier gehandelt, unter Berücksichtigung des objektiven Tatgeschehens dahingehend bestätigt wird, daß er zu solchen sachlichen Überlegungen fähig war, so ergeben sich jedoch Bedenken, ob der Angeklagte durch das Verhalten der Frau B. überhaupt in eine derartige, seine Zurechnungsfähigkeit erheblich vermindemde Affektentgleisung geriet.

Der Senat kann den Ausführungen im Gutachten über den beim Angeklagten vorhandenen sog. Mutterkomplex nicht bedenkenfrei folgen. Abgesehen davon, daß es sich dabei um ein in der Wissenschaft umstrittenes Problem handelt, ergeben sich auf Grund des konkreten Tatgeschehens keinerlei Hinweise dafür, daß ein derartiger Komplex zum Tragen gekommen ist. Im Gegenteil kam es dem durch das lieblose Verhalten der Frau B. zwar abgestoßenen Angeklagten doch darauf an, geschlechtlich mit ihr zu verkehren. Nach der Auffassung des Gutachters wäre es doch psychologisch nur einfühlbar, wenn der Angeklagte sich — von der Frau abgestoßen — von ihr abgewandt hätte. Es ist nicht überzeugend, daß ein solcher Mutterkomplex in dem Moment von Bedeutung sein soll, als der Angeklagte auf sexuellem Gebiet sein Ziel nicht erreicht und sich aus Verärgerung und Enttäuschung zur Tötung dieser Frau entschließt. Es ergeben sich auch aus dem Vorleben des Angeklagten keine Hinweise dafür, daß er im Umgang mit Frauen überempfindlich war. Falls vom Gutachter nicht verneint wird, daß der Angeklagte auch aus Habgier gehandelt hat, wird unter Berücksichtigung seiner Fähigkeit zu solchen weitergehenden Überlegungen die dem Mutterkomplex zugeordnete Bedeutung noch bedenklicher.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände, insbesondere der Tatsache, daß das objektive Tatgeschehen weitgehend für eine Tötung auch aus Habgier spricht und der Angeklagte auch dahingehende Aussagen machte, ist die Frage nach seiner Schuld nochmals zu prüfen und zu beurteilen.

Erst im Ergebnis der erneuten Begutachtung kann entschieden werden, ob die vom Stadtgericht erkannte

Strafe richtig ist oder das Anliegen des Protestes, auf lebenslange Zuchthausstrafe zu erkennen, den Prinzipien der sozialistischen Gerechtigkeit entspricht.

Falls vom Gutachter das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB erneut bejaht wird und die Umstände, die dazu führen, auf pathologisch bedingte Ursachen, für die der Angeklagte nicht verantwortlich ist, zurückzuführen sind, ist der Ausspruch der zeitigen Zuchthausstrafe gerechtfertigt. Im Interesse des Schutzes und der Sicherheit der Bürger vor derartigen Gewaltverbrechen ist dann, wenn die Hirnschädigung so schwerwiegend ist, eine Einweisung des Angeklagten in eine Heil- und Pflegeanstalt unumgänglich. Sollte sich jedoch unter den Gesichtspunkten, nach denen die erneute Begutachtung vorzunehmen ist, ergeben, daß der Hirnschädigung im Bereich des Gefühls- und Sexuallebens unter dem weiteren Motivaspект der Tötung aus Habgier nicht die bisher angenommene Schwere beigemessen werden kann, so sind die übrigen Umstände nicht geeignet, über die Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB eine zeitige Zuchthausstrafe zu begründen. Wenngleich der Angeklagte unter ungünstigen familiären Verhältnissen aufgewachsen ist, so war er als 21 jähriger intellektuell durchaus in der Lage, die Mindestanforderungen sozialistischer Lebensweise zu erkennen und sich demgemäß zu verhalten.

§§ 51 Abs. 2, 44, 211 StGB.

1. Es ist unzulässig, im Falle einer Strafmilderung wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit des Täters zunächst zu prüfen, welche Strafe bei voller Zurechnungsfähigkeit angemessen wäre, und davon ausgehend die Strafmilderung zu berechnen.

2. Verneinung der Strafmilderung wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit bei Mord unter Berücksichtigung aller Tatumstände (hier u. a.: überlegtes, brutales Vorgehen des Täters, Rücksichtslosigkeit bei der Verfolgung seiner durch ausgeprägten Sexualtrieb bestimmten egoistischen Interessen).

OG, Urt. vom 7. Januar 1966 — 5 Ust 74/65.

Der 22jährige Angeklagte führte mit der unter Alkoholeinfluß stehenden 59 Jahre alten Frau B. gewaltsam Geschlechtsverkehr durch und erwürgte sie anschließend, damit sie ihn nicht verraten könne.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen Mordes (§ 211 StGB) zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte Berufung eingelegt, mit der er insbesondere rügt, daß bei der Strafzumessung nicht seine erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit berücksichtigt worden sei.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht stützt sich in seiner Entscheidung auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 19. Juli 1963 - 5 Ust 16/63 - (NJ 1964 S. 86). Diese Entscheidung geht noch davon aus, daß angesichts der konkreten Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters der Ausspruch der Todesstrafe gerechtfertigt wäre, jedoch unter Berücksichtigung des beim Angeklagten vorliegenden Hirnschadens, der eine erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit gemäß § 51 Abs. 2 StGB begründe, durch Strafmilderung gemäß § 44 StGB von der Todesstrafe abzusehen und ausnahmsweise auf lebenslanges Zuchthaus zu erkennen sei. Diese Auffassung hat das Oberste Gericht mit seiner Präsidiumsentscheidung vom 1. November 1965 — I PrZ — 15 — 16/65 — aufgegeben. Danach ist die Todesstrafe und nicht lebenslanges Zuchthaus in Ausnahmefällen anzuwenden. Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 4. De-